

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.1	15.Januar 2012	
------	----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 1
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaften“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 5
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 9
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 13
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang “Klinische Psychologie” der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 17
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ der Universität Bremen v.18.05.2011	Seite 21
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 25
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 29
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst-und Kulturvermittlung“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 33
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 37
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 41

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 45
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „System Engineering“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 49
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 51
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 55
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 59
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 63
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 67
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 71
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 75
Zugangsordnung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen (Gewerblich-Technische Wissenschaft)“ der Universität Bremen v. 18.05.2011	Seite 79
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „International Relations: Global Governance and Social Theory“ der Universität Bremen und der International University Bremen v. 18.05.2011	Seite 83

Das Rektorat hat auf seiner Sitzung am 12.12.2011 gem. § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S 375) die folgende Änderung der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 beschlossen:

Änderung der Zulassungszahlsatzung

vom 12.12.2011

Art. 1

Die Anlage 2 der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Sommersemester 2012:

Studiengang / Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)
Juristisches Staatsexamen		
Rechtswissenschaft		2
Bachelor		
Biologie VF		2
Biologie HF	2	1
Biologie NF	2	1
Biologie PF	3	1
Biologie KF	3	1
Biologie LA	3	1
Informatik KF	3	8
Elementarmathematik NF	2	2
Elementarmathematik BiPEB A/B	3	2
Elementarmathematik BiPEB C	3	1
Wilng VF		2
Rechtswiss. KF	3	5
Comparative a. Eur.Law		2
Wirtschaftswiss. KF	3	4
BWL VF		10
Geographie VF		11
Geographie HF	2	3
Geographie NF	2	1
Geographie PF	3	5
Geographie KF	3	3
Geographie LA	3	3
Geschichte VF		2
Geschichte HF	2	2
Geschichte NF	2	1
Geschichte PF	3	2
Geschichte KF	3	1
Geschichte LA	3	2
Gender Studies NF	2	7
Kulturwiss HF	2	2
Kulturwiss NF	2	1
Kulturwiss. PF	3	2
Kulturwiss. KF	3	1

Kommun.- und Medienwiss. PF	3	1
Kommun.- und Medienwiss. KF	3	1
Kunstwiss HF	2	2
Kunstwiss NF	2	1
Kunst-Medien-Ästh. Bildg. PF	3	2
Kunst-Medien-Ästh. Bildg. KF	3	1
Kunst-Medien-Ästh. Bildg. LA	3	2
Kunst-Medien-Ästh. Bildg. BiPEB A/B	3	2
Kunst-Medien-Ästh. Bildg. BiPEB C	3	1
Germanistik HF	2	2
Germanistik NF	2	1
Germanistik FaBiWi	2	1
Germanistik PF	3	2
Germanistik KF	3	1
Germanistik LA	3	2
Germanistik BiPEB A/B	3	0
Germanistik BiPEB C	3	0
Psychologie VF		2
Public Health VF		2
Public Health HF	2	2
Public Health NF	2	1
Public Health PF	3	2
Erziehungs- und Bildungswiss. KF	3	1
Sachbildung NF	2	1
Sachbildung BiPEB A/B	3	2
Sachbildung BiPEB C	3	1
Inklusive Pädagogik A/B	3	1
Master		
ISATEC		2
Marine Biology		2
Neurosciences		2
Wilng		2
BWL		2
Global Governance		2
Politikwissenschaft		9
Sozialpolitik		11
Transkulturelle Studien		2
Modern Global History		8
Medienkultur		2
Kunst- und Kulturverm	1	2
Germanistik		12
Klinische Psychologie		2
Wirtschaftspsychologie		2
Public Health		2
Erziehungswissenschaft		15
Master of Education		
Biologie Gy B		2
Elementarmathematik Gru, Sek		1
Politik Gy B		2
Kunst Gy B		1
Deutsch Gy B, Sek, Gru		2

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

VF: Vollfach

HF: Hauptfach

NF: Nebenfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LA: Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB A/B: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach A oder B

Ba BiPEB C: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach C

FaBiWi: Fachbezogene Bildungswissenschaften

Gy B: Master of Education Gymnasium Fach 2 (Nebenfach im Ba)

Sek: Master of Education Sekundarschule

Gru: Master of Education Grundschule

M: Master

Anmerkungen:

1 Zulassung nur zum 4. Semester

2 Zulassung ab dem 4. Semester

3 Zulassung bis zum 2. Semester

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profulfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,

1.3 im Lehramtsfach zweimal,

1.4 im Hauptfach 1,33-mal,

1.5 im Nebenfach viermal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,

2.2 im kleinen Fach 6,25-mal und

3. im Master of Education dreimal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

Es erfolgt keine Zulassung zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen sowie zum Hauptfach Sport.

In den Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit erfolgt grundsätzlich keine Zulassung zu höheren Fachsemestern.

Art. 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 außer Kraft.

Der Rektor

Bremen, den 21.12.2011

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“
der Universität Bremen
vom 18. Mai 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 7. Dezember 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Arts „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ sind:

- a. Ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss.
- b. Zusammen mindestens 110 CP in den beiden Fächern, in denen der erste Hochschulabschluss erworben wurde.
- c. Fachdidaktische Grundlagen im Umfang von mindestens 9 CP in mindestens einem Fach oder gleichwertige Leistungen.
- d. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 9 CP oder gleichwertige Leistungen.
- e. Ein Schulpraktikum im berufsbildenden Schulwesen (einschl. der Schulen des Gesundheitswesens) mit erziehungswissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Schwerpunkt einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung. Das Praktikum muss einen Umfang von mindestens 6 CP umfassen.
- f. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege oder alternativ ein einschlägiges einjähriges Berufspraktikum.
- g. Deutschkenntnisse gemäß „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15.08.2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a - f entscheidet die Masterauswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1b bis f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1g spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die

zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so wird die/der Bewerberin/Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz. 1 nicht übersteigt.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Abs. 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studienganges oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern aufgrund der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet. Die Zulassung wird nach Rangfolge vorgenommen.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung wird die Note für die Rangfolgenbildung einmalig um 0,5 verbessert. Die Auswahlkommission entscheidet über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit.

(3) Die Auswahlkommission, die entsprechend § 6 gebildet wird, schlägt auf Grundlage der nach Absatz 1 und 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der/des Bewerberin/Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiter und
- 1 Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 14. Mai 2008 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 7. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 7. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Medienkultur“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
 - Kulturwissenschaft,oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 20 CP in der Kommunikations- und Medienwissenschaft erbracht worden sein.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Medienkultur“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 1. Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
 3. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Medienkultur“;
 4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Medienkultur“;
 5. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Medienkultur“;
 6. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und ein Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß §1 Absatz 1c und d bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird, erfolgen. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Medienkultur“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Medienkultur“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juni an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 25% (25 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 20 Punkte
 - 1,6 – 2,0 16 Punkte
 - 2,1 – 2,5 12 Punkte
 - 2,6 – 3,0 8 Punkte
 - 3,1 – 3,5 4 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 25% (25 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden mit 1,5-fachem Stimmgewicht,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 7. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "International Studies in Aquatic
Tropical Ecology" der Universität Bremen**
vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem bio- oder umweltwissenschaftlichen Studium oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen,
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben,
- c. ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben,
- d. zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen, von entweder zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer und einer/einem im Bereich Biologie/Umweltwissenschaften ausgewiesenen Wissenschaftlerin/Wissenschaftler.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission gem. § 5.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Englischkenntnisse gem. § 1 Absatz 1b. bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mind. 135) gemäß § 1 Absatz 3,
- Motivationsschreiben
- zwei Empfehlungsschreiben

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 30. April (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester für Fortgeschrittene) an das Sekretariat für Studierende zu senden. Davon abweichend können Zulassungsanträge von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, bis zum 15. Dezember des Vorjahres an das Sekretariat für Studierende geschickt werden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 30 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 30 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- maximal 40 Punkte für das Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- maximal 30 Punkte für die Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1d. Kriterien für die Bewertung der Bewerberinnen/Bewerber sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Von der Zulassungszahl dieses Studienganges wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 40 % gebildet für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind. Das Zulassungsverfahren innerhalb dieser Sonderquote wird unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Dezember) durchgeführt. Verfügbar gebliebene Studienplätze innerhalb dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren mit Bewerbungsschluss zum 30. April zugerechnet.

(5) Die Auswahlkommission gem. § 5 schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Die Aufnahmeordnung vom 20. April 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ der Universität
Bremen**
vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Klinische Psychologie sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - B.Sc. (B.A.) Psychologie
oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von mindestens 15 CP in den Bereichen Klinische Psychologie oder Klinische Kinderpsychologie, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15.08.2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1, Buchstabe a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klinische Psychologie werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli d. J. an das Sekretariat für Studierende zu senden. Für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) sind Zulassungsanträge bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus dem Umfang der Kreditpunkte (CP) für das Fach „Klinische Psychologie“. Die Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten CP-Werten stehen an der Spitze der Rangfolgenbildung und bilden bei gleicher CP-Zahl eine Kategorie. Ergeben sich in den Kategorien der Kreditpunkte für das Fach „Klinische Psychologie“ sogenannte „ties“ (d.h. Personen mit gleicher CP-Zahl), dann entscheidet über die innere Rangfolge in dieser Kategorie die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegende Bachelor-Gesamtnote oder die Durchschnittsnote der gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 nachgewiesenen Prüfungsleistungen.

(4) Die Anerkennung der CP für Klinische Psychologie nimmt eine Auswahlkommission des Studiengangs (i.d.R. der Prüfungsausschuss) vor. Die für das Fach „Klinische Psychologie“ erforderlichen Module oder Studienleistungen (bzw. CP) werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der Fachcharakteristika durch die Fachgesellschaft der Deutschen Gesellschaft für Psychologie bzw. der Europäischen Fachgesellschaften bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätige Hochschullehrende,
- 1 Akademische/r Mitarbeitende und
- 1 Studierende/r

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 11. November 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“
der Universität Bremen
vom 18. Mai 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Mathematik sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematischen oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mit äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von mindestens 108 CP in Mathematik, die in einem vorhergehenden Studium erbracht worden sind. Alternativ können mindestens 90 CP in Mathematik aus einem vorhergehenden Mathematikstudium und zusätzliche Qualifikationen, die z. B. im Rahmen einer Berufstätigkeit erworben wurden und die äquivalent zu Mathematikkenntnissen im Umfang von mindestens 18 CP sind, nachgewiesen werden.
- c. Der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Mathematik. Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der Prüfung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 in der Gesamtsumme $P = P_1 + P_2 + P_3 + P_4$ wenigstens 50 Punkte erreicht.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Begründung des besonderen Interesses an diesem Masterstudiengang Mathematik (Motivation für die Bewerbung).
 - Englischkenntnisse, Kenntnisse weiterer Fremdsprachen.
 - Angabe einer mathematischen Fachrichtung, die vertieft studiert werden soll.
- f. Ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Einschätzung der bisherigen Studienleistungen der Bewerberin/des Bewerbers.
 - Fachliche Schwerpunkte und Interessen, persönliche Stärken.
 - Eignung für ein Masterstudium Mathematik.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 a. sowie über die Anerkennung äquivalenter Qualifikationen nach Absatz 1 b. entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1a bis c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1d

spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Sofern nicht eindeutig beurteilt werden kann, ob die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, kann die Auswahlkommission die Teilnahme an einem Eingangstest oder einem Fachgespräch verlangen. Diese können auch über ein Telekommunikationssystem erfolgen. Über die Durchführung des Eingangstests bzw. des Fachgesprächs wird ein Protokoll erstellt, aus dem der Prüfungsverlauf, die behandelten Themen, Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Mathematik werden zum jeweiligen Wintersemester oder zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Mathematik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D-28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mindestens 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e,
- ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(3) Zulassungsanträge zum Wintersemester sind bis zum 15.07., solche zum Sommersemester bis zum 15.01. an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Das Sekretariat für Studierende überprüft, ob die formalen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Zur Prüfung der besonderen Eignung für das Masterstudium Mathematik bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und vergibt dafür Punkte:

- P_1 Punkte (maximal 20) für die Gesamtnote N_1 des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP); dabei wird die Gesamtnote nach der Formel

$$\blacksquare P_1 = (80 - 20 N_1) / 3$$

in Punkte umgerechnet.

- P_2 Punkte (maximal 30) für den Notendurchschnitt N_2 der Module mit mathematischem Inhalt im Erststudium; Umrechnung gemäß

$$\blacksquare P_2 = 40 - 10 N_2.$$

- P_3 Punkte (maximal 25) für das Motivationsschreiben, das hinsichtlich der spezifischen Bezugnahme auf den Studiengang, der Englischkenntnisse sowie der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs bewertet wird.
- P_4 Punkte (maximal 25) für das Empfehlungsschreiben, das hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers für den Masterstudiengang Mathematik ausgewertet wird.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen.

(4) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird aufgrund der gemäß Absatz 2 erlangten Punkte eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 3 gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Fach Mathematik tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- einer/einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/2012.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Informatik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule, der Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem ECTS (European Credit Transfer System) entspricht.

(2) Der Bachelorabschluss muss in Informatik erbracht worden sein oder in einem verwandten Studiengang wie z. B. Medieninformatik, Systems Engineering, Mathematik, Elektrotechnik, wenn die/der Bewerberin/Bewerber Studienleistungen in Informatik im Umfang von mind. 108 Kreditpunkten vorweisen kann. Ist der bisherige Informatikanteil geringer, kann die/der Bewerberin/Bewerber unter Auflagen dennoch zugelassen werden.

(3) Es müssen Deutschkenntnisse vorliegen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15.08.2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(4) Es sind Projekterfahrungen nachzuweisen, die mit dem Bachelor-Projekt gemäß der Bachelorprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Informatik der Universität Bremen vergleichbar sind. Informationen zum Umfang des Projektes sind auf den Internetseiten des Studiengangs (<http://www.informatik.uni-bremen.de/msc>) einsehbar.

(5) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 4 nicht eindeutig zu beurteilen sind, müssen Bewerberinnen/Bewerber nach Bewerbungsschluss einen Eingangstest erfolgreich absolvieren.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Die Absätze 2 und 3 gelten nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist oder zur Zeit der Bewerbung noch kein Hochschulabschluss gemäß § 1 Abs. 1 vorliegt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Kriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern fest. Die Rangfolge ergibt sich vor allem aus folgenden Kriterien:

- die Leistungen der/des Bewerberin/Bewerbers im vorangegangenen Studium,
- die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Masterstudium, insbes. für das gewählte Projekt,

- das der Bewerbung beiliegende Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/Hochschullehrers sowie
- ggf. eine einschlägige berufliche Erfahrung.

(3) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gemäß Absatz 2 schlägt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge für die Zulassung vor. Das Sekretariat für Studierende entscheidet über die Zulassung.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai (Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Sommersemester) zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D 28359 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise der in § 1 Abs. 1 bis 3 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- b. tabellarischer Lebenslauf,
- c. Darstellung des bisherigen Studienverlaufs,
- d. soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen,
- e. Empfehlungsschreiben einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers,
- f. ggf. Nachweis von einschlägiger beruflicher Erfahrung,
- g. ggf. Nachweis von Projekterfahrung,
- h. eigene Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargelegt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Informatik liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird,
- i. Bewerbung auf eines der angebotenen Projekte (kurze Begründung der Projektwahl) sowie ggf. Nennung einer 2. Priorität,
- j. Verweis auf die www-Seiten der bisherigen Universität und des absolvierten Studiengangs.

Die Bewerbungsunterlagen sind sowohl in Papierform an die unter Absatz 1 genannte Adresse wie auch in digitaler Form gemäß den Angaben unter

<http://www.informatik.uni-bremen.de/msc>

zu übersenden. Informationen über das Bewerbungsverfahren sind unter der gleichen Internetseite einzusehen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hoch-

schulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Die Zulassung kann bezüglich fehlender Kreditpunkte in Informatik gemäß § 1 Abs. 2 mit Auflagen erfolgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab Sommersemester 2011 und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 24. Februar 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Master-Studiengang „Marine Biology“
der Universität Bremen
vom 18. Mai 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Marine Biology“ sind:

- a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 (deutsches System) oder B (US-amerikanisches System) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge: Biologie, Ökologie, Umweltwissenschaften, Meereskunde oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.
- d. Zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen, von entweder zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer und einer/einem ausgewiesenen meeresbiologischen Wissenschaftlerin/Wissenschaftler.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 3.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ein Nachweis der Englischsprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, so werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 3 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 20 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 20 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- maximal 30 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte mit meeresbiologischem, ökologischem oder physiologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 30 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.
- maximal 30 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- maximal 20 Punkte für die Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1d. Kriterien für die Bewertung der Bewerberinnen/Bewerber sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(3) Die Auswahlkommission gemäß § 3 schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und akademische Mitarbeitende und ein Jahr für Studierende. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Marine Biology“ ist zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen in amtlich beglaubigter Form (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang),
- zwei Empfehlungsschreiben,
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 135 CP),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 30. April (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester, für Fortgeschrittene) an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Die Aufnahmeordnung vom 24. Februar 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ der
Universität Bremen**
Vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte
- Kunstpädagogik
- Kulturwissenschaft
- Medienwissenschaft
- Freie Kunst

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 45 CP in der Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte erbracht worden sein.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
1. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
 3. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Kunst- und Kulturvermittlung“;
 4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Kunst- und Kulturvermittlung“;
 5. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“;
 6. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 c und d, kann die Zulassung unter der Bedingung, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird, erfolgen. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 30. Juni (Wintersemester) bzw. 1. Januar (Sommersemester für Fortgeschrittene) an das Sekretariat für Studierende zu senden. Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang findet alle zwei Jahre statt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

– zu 40% (40 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	25 Punkte
– 1,6 – 2,0	20 Punkte
– 2,1 – 2,5	15 Punkte
– 2,6 – 3,0	10 Punkte
– 3,1 – 3,5	5 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

– zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kunst-, kultur- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung.

– zu 30% (30 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden mit 1,5-fachem Stimmgewicht,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich
Sozialwissenschaften der Universität Bremen
vom 18. Mai 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ sind:

- a) ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), der in einem sozialwissenschaftlichen oder vergleichbarem Studiengang erbracht wurde.
- b) Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B 2 des European Framework. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nachweisen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- d) Ausreichende Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik. Diese sind durch Vorlage von mit Erfolg bestandenen Prüfungsleistungen aus Modulen mit entsprechendem Inhalt und einem Mindestumfang von 6 CP nachzuweisen.

(2) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weitere Aufnahmevoraussetzung nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(3) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sozialpolitik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Sozialpolitik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden. Für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) sind Zulassungsanträge bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich Qualität der Kompetenzen und Nähe zum angestrebten Abschluss mit bis zu 5 Punkten.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten

Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Studierenden¹.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium im Masterstudiengang Sozialpolitik an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 15. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

¹ Hochschullehrende müssen eine Mehrheit haben.

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der
Universität Bremen**
vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang
 - Wirtschaftsingenieurwesen oder
 - einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 1. Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen;
 2. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“;
 3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“;
 4. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ werden zum jeweiligen Wintersemester und zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten gemäß § 1 Absatz 3,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli bzw. zum 15. Januar (für Fortgeschrittene) eines Jahres an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:
Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden

die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5 50 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 20 % (20 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
- 1,0 – 1,5 20 Punkte
 - 1,6 – 2,0 16 Punkte
 - 2,1 – 2,5 12 Punkte
 - 2,6 – 3,0 8 Punkte
 - 3,1 – 3,5 4 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 30 % (30 Punkte): Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 3. Februar 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 15. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und
„Produktionstechnik II“ der Universität Bremen**
vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Dezember 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ in der folgenden Fassung genehmigt

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang für die beiden Studiengänge:

- „M.Sc. Produktionstechnik I“ mit einem Studiumumfang von 90 CP (Regelstudienzeit drei Semester)
- „M.Sc. Produktionstechnik II“ mit einem Studiumumfang von 120 CP (Regelstudienzeit vier Semester).

Studierende bewerben sich für einen dieser beiden Studiengänge jeweils unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß § 2 Absatz 3 der fachspezifischen Prüfungsordnungen. Ohne Angabe einer Vertiefungsrichtung ist eine Aufnahme nicht möglich. Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind in dieser Ordnung ausgewiesen.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I (90 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik II (120 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Semesters noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(3) Für beide Studiengänge werden ferner vorausgesetzt:

- a. die gemäß Absatz 1 und 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang erworben:
 - Produktionstechnik,
 - Maschinenbau,
 - Verfahrenstechnik.
 - Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung
- b. ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15. August 2007 erfüllen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 3a entscheidet die gemäß § 5 gebildete Auswahlkommission.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen.

(6) Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

(7) Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Bewerbung und Zulassung für Produktionstechnik I und Produktionstechnik II können jeweils zum Winter- und zum Sommersemester erfolgen

(2) Der Antrag auf Zulassung zum M.Sc. „Produktionstechnik I“ oder M.Sc. „Produktionstechnik II“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Angabe des Studiengangs Produktionstechnik I (90 CP) oder II (120 CP) sowie der Vertiefungsrichtung zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 180 CP für M.Sc. Produktionstechnik I und 150 CP für M.Sc. Produktionstechnik II) gemäß § 1 Absatz 1 und 2,
- ausgefüllte Bewerbungsformulare mit den studiengangsspezifischen Angaben.

(4) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt bei einem oder beiden der Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- der/den als Leitung der Vertiefungsrichtungen tätige/n Hochschullehrende/n,
- 1 akademische/n Mitarbeitende/n,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Produktionstechnik I und für Produktionstechnik II für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 11. Februar 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 15. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen

vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Dezember 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Volfach-Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in folgenden Disziplinen: Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Mechatronik oder Systems Engineering.

(2) Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 15 CP aus jeder der folgenden Disziplinen erbracht worden sein:

- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Informatik

Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen.

Der Prüfungsausschuss kann einschlägige Leistungen aus beruflicher Fortbildung und einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf die in den drei genannten Disziplinen nachzuweisenden 15 CP anerkennen.

(3) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

Mit der Bewerbung sind außerdem Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem folgenden Niveau entsprechen:

- IELTS (International English Language Testing System) Limited User Band 4
- Cambridge Preliminary English Test
- B1-Nachweis nach CEF (Curricula European Framework)

Die Nachweispflicht für die Kenntnisse in englischer bzw. deutscher Sprache entfällt für die Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englisch- bzw. deutschsprachigen Institution erworben haben.

§ 2

Aufnahmeverfahren

Der Rektor entscheidet unter Berücksichtigung der vom Masterprüfungsausschuss nach § 1 Abs. 2 und 3 vorgenommenen Bewertungen über die Aufnahme.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli (Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Sommersemester) zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstr. 1
D 28359 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Bewerbungsschreiben),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 2, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 2. Juni 2010. Sie gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2011 und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 15. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Physik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und – verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Physik sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss im folgenden Studiengang:
 - Physik (B. Sc.) oder
 - einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. mindestens 150 CP fachwissenschaftliche Anteile, die in einem vorhergehenden abgeschlossenen Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 30 CP in der Mathematik, mindestens 30 CP in der theoretischen Physik und weitere 80 CP in der Physik erworben worden sein
- c. Sprachkenntnisse: Die für die Universität Bremen geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt werden. Englischkenntnisse werden auf dem Niveau von B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt,
- d. ein Bewerbungsschreiben.

(2) Über die Äquivalenz und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich die Gleichwertigkeit anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni bzw. 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt,

so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1b für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Aufnahmeausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Bachelor-Module aus dem Studiengang Physik im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen werden.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physik werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Physik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- ein Bewerbungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Zulassungsanträge sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (15 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - bis 1,0 15 Punkte
 - 1,1 - 1,2 14 Punkte
 - 1,3 - 1,4 13 Punkte
 - 1,5 - 1,6 12 Punkte
 - 1,7 - 1,8 11 Punkte
 - 1,9 - 2,0 10 Punkte
 - 2,1 - 2,2 9 Punkte
 - 2,3 - 2,4 8 Punkte
 - 2,5 - 2,6 7 Punkte
 - 2,7 - 2,8 6 Punkte
 - 2,9 - 3,0 5 Punkte
 - 3,1 - 3,2 4 Punkte
 - 3,3 - 3,4 3 Punkte
 - 3,5 - 3,6 2 Punkte
 - 3,7 - 3,8 1 Punkte
 - ab 3,9 0 Punkte
- zu 25% (5 Punkte): Bewerbungsschreiben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens einschließlich der Einzelgespräche wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Akademischen Mitarbeiterinnen/des Akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der Studierenden/des Studierenden 1 Jahr. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 Akademische Mitarbeitende/akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierende/n.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2011. Die Aufnahmeordnung vom 1. März 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Master-Studiengang „Marine Microbiology“
der Universität Bremen
vom 18. Mai 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Marine Microbiology“ sind:

- a. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge:
 - Biologie,
 - Biochemie,
 - Chemie,
 - Geowissenschaften,
 - Meereskunde,
 - Physik,
 - (Bio) Informatik
 - oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.
- b. Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird für die Zulassung nicht gefordert.
- c. der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium, die über eine Mindestpunktzahl von je 70 Punkten im Zulassungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 festgestellt wird.
- d. ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 2 Abs. 3 enthalten soll
- e. zwei Referenzschreiben, die Angaben gemäß § 2 Abs. 3 enthalten sollen

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfänger/Innen ist beschränkt. Die Beschränkung wird ggf. jährlich festgesetzt.

(2) Der Fachbereichsrat setzt eine Auswahlkommission ein, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist.

(3) Zur Prüfung der besonderen Eignung bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und vergibt dafür Punkte:

- 0 - 40 Punkte: Vorleistungen und Schwerpunkte des bisherigen Werdegangs
Kriterien für die Bewertung sind: Noten des Bachelor-Zeugnisses, erbrachte fachspezifische Studienleistungen, Vertiefungs- und fachrelevante Ergänzungskurse, Auslandsaufenthalte bzw. –studium
- 0 - 30 Punkte: zusätzliche Bewerbungsunterlagen:
Lebenslauf und Motivationsschreiben
Kriterien für die Bewertung sind: Spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, Darlegung der bisherigen Qualifikation und der angestrebten Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen bisheriger fachlicher Entwicklung und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- 0 - 30 Punkte: Referenzschreiben
Kriterien für die Bewertung sind: Die im Referenzschreiben enthaltenden Aussagen zu theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten, der Kreativität, Flexibilität, dem Engagement, dem Verantwortungsbewusstsein und der Teamfähigkeit des/der Bewerber/s/In.

Werden von den 100 möglichen Punkten weniger als 70 erreicht, scheidet der Kandidat aus dem Auswahlverfahren aus.

(4) Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangfolge unter den Bewerber/Innen gebildet. Es wird mit einer bestimmten Anzahl an Bewerber/Innen (max. doppelte Anzahl der im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung stehenden Studienplätze) ein Interview geführt. Das Interview wird anhand eines Frageleitfadens – gegebenenfalls auch telefonisch – durchgeführt.

(5) Die Bewertung des Interviews erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 100 Punkten anhand der folgenden Kriterien:

Darlegung der Gründe für die Wahl des Studienfachs, fachspezifisches Wissen, methodische Kenntnisse, Kommunikationsfähigkeit, Arbeiten in Teams, Arbeiten im internationalen Umfeld, Auslandserfahrungen und eigene Perspektiven.

(6) Kandidat/Innen, die im Interview weniger als 70 Punkte erreichen, scheiden aus dem Zulassungsverfahren aus.

(7) Die Auswahlkommission bildet anhand der Anzahl der Punkte aus dem Interview eine Rangfolge unter den Bewerber/innen. Für die Bildung der Rangliste fließt ausschließlich das Ergebnis des Interviews in die Bewertung ein.

(8) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage des nach Absatz 3 bis 6 vorgenommenen Auswahlverfahrens eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder Auswahlkommission, Name des/der Bewerber/In sowie die Bewertung hervorgehen müssen. Es werden getrennte Protokolle

- a) für die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und
- b) für die Durchführung des Interviews erstellt.

Das Protokoll für die Durchführung des Interviews enthält den Frageleitfaden, anhand dessen das Interview geführt wurde.

(9) Der Rektor entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Rangliste und anhand vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- Lebenslauf,
- zwei Referenzschreiben nach Wahl des Studierenden,
- weitere Unterlagen, die zur Bewertung der Kriterien gemäß § 2 Abs. 3 erforderlich sind.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 4

Studienbeginn

Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober eines jeweiligen Jahres.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden jährlich vom Fachbereichsrat benannt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Aufnahmeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Die Aufnahmeordnung vom 10. Januar 2007 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Aufnahmeordnung außer Kraft.

Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalente Leistungen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Geschichte begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 c, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie des Nachweises der Sprachkenntnisse gem. § 1 Abs. 1 b. bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geschichte werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum Sommersemester (für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (für Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Geschichte ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar (für Fortgeschrittene) an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge auf Grundlage der Note des vorherigen Studiums gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom 26. Januar 2009.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“
der Universität Bremen
vom 18. Mai 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Technomathematik sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematischen, einem naturwissenschaftlichen, einem ingenieurwissenschaftlichen oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mit äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von mindestens 108 CP in Mathematik, die in einem vorhergehenden Studium erbracht worden sind. Alternativ können mindestens 90 CP in Mathematik aus einem vorhergehenden Mathematikstudium und zusätzliche Qualifikationen, die z. B. im Rahmen einer Berufstätigkeit erworben wurden und die äquivalent zu Mathematikkenntnissen im Umfang von mindestens 18 CP sind, nachgewiesen werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Bewerberinnen / Bewerber, die mindestens 40 CP aber weniger als 108 CP in Mathematik nachweisen, durch einen Eingangstest oder ein Fachgespräch gemäß § 2 die für das Studium im Masterstudiengang Technomathematik erforderlichen Mathematikkenntnisse nachweisen.
- c. Der Nachweis von mindestens 24 CP in einem technischen Anwendungsfach, das im Masterstudiengang Technomathematik studiert werden kann (Elektrotechnik, Produktionstechnik, Physik oder Geowissenschaften), oder in einem vergleichbaren Fach.
- d. Der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Technomathematik. Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 in der Gesamtsumme $P = P_1 + P_2 + P_3 + P_4$ wenigstens 50 Punkte erreicht.
- e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- f. Ein Motivationsschreiben, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Begründung des besonderen Interesses an diesem Masterstudiengang Technomathematik (Motivation für die Bewerbung),
 - Englischkenntnisse, Kenntnisse weiterer Fremdsprachen,
 - Angabe eines technischen Anwendungsfaches, das studiert werden soll.
- g. Ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Einschätzung der bisherigen Studienleistungen der Bewerberin/des Bewerbers,
 - fachliche Schwerpunkte und Interessen, persönliche Stärken,
 - Eignung für ein Masterstudium Technomathematik.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a., b. und c. entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a bis d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e. spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Eingangstest

(1) Der Termin des Eingangstests oder Fachgesprächs gemäß § 1 Absatz 1 b) Satz 3 wird den Bewerbern mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. Der Test bzw. Fragenkatalog wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission erstellt und durch die Auswahlkommission beschlossen.

(2) Der Eingangstest bzw. das Fachgespräch dauert 20 bis 30 Minuten, die Durchführung kann mithilfe eines Telekommunikationssystems erfolgen. Er bzw. es besteht aus Fragen und Aufgaben, die fachliche sowie methodische Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber zu den Themen gewöhnliche Differentialgleichungen, Numerik und mathematische Modellierung prüfen.

(3) Die im Test erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Eignung für den Masterstudiengang ist festgestellt, wenn die Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls entscheidet die gesamte Auswahlkommission, ob auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu erkennen ist.

(4) Wer zum festgesetzten Termin nach Absatz 1 Satz 1 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Technomathematik werden zum jeweiligen Wintersemester oder zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Technomathematik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)

Bibliothekstraße 1
D-28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigt Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mindestens 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f,
- ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1g.

(3) Zulassungsanträge zum Wintersemester sind bis zum 15.07., solche zum Sommersemester bis zum 15.01. an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Das Sekretariat für Studierende überprüft, ob die formalen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Zur Prüfung der besonderen Eignung für das Masterstudium Technomathematik bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und vergibt dafür Punkte:

- P_1 Punkte (maximal 20) für die Gesamtnote N_1 des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunktes der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP); dabei wird die Gesamtnote nach der Formel

$$\blacksquare P_1 = (80 - 20 N_1) / 3$$

in Punkte umgerechnet.

- P_2 Punkte (maximal 30) für den Notendurchschnitt N_2 der Module mit mathematischem Inhalt im Erststudium; Umrechnung gemäß

$$\blacksquare P_2 = 40 - 10 N_2.$$

- Falls nach § 1 Abs. 1 Punkt 2. ein Eingangstest zur Überprüfung der Mathematikkenntnisse durchgeführt und bestanden wurde, geht dessen Note N_3 mit in die Berechnung ein:

$$\blacksquare P_2 = 40 - 5 (N_2 + N_3).$$

- P_3 Punkte (maximal 25) für das Motivationsschreiben, das hinsichtlich der spezifischen Bezugnahme auf den Studiengang, der Englischkenntnisse sowie der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs bewertet wird.
- P_4 Punkte (maximal 25) für das Empfehlungsschreiben, das hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers für den Masterstudiengang Technomathematik ausgewertet wird.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Be-

werberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervor-
gehen.

(4) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festge-
setzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfül-
len, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird aufgrund der gemäß Absatz 2 erlangten Punkte
eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahl-
kommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 3 gewählt, die Amtszeit
beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Fach Mathematik tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- einer/einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mittei-
lungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Winterse-
mester 2011/2012.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ der Universität Bremen vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Ecology“ sind:

a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Biologie
- Ökologie
- Umweltwissenschaften

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. der Nachweis von mindestens 3 CP im Bereich Ökologie, die im Erststudium erbracht worden sind.

c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.

d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).

e. ein Empfehlungsschreiben von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, das nicht älter als 1 Jahr sein darf (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Studiengangs gemäß Absatz 1a und der Nachweis der ökologischen Grundkenntnisse gemäß Absatz 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ein Nachweis der Englischsprachkenntnisse gemäß §1 Absatz 1c. bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so

wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß § 2 Absatz 4 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der Punkte, die die Bewerberinnen bzw. Bewerber im Auswahlverfahren erreicht haben. Es können bis zu 100 Punkte erreicht werden, die sich auf die Kriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 20 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin bzw. des Bewerbers vergeben.
- Maximal 30 Punkte: Einschlägige Studienschwerpunkte mit ökologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung.
- Maximal 30 Punkte: Motivationsschreiben: Begründung des Interesses am Studiengang. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- Maximal 20 Punkte: Ein Empfehlungsschreiben von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, das nicht älter als 1 Jahr sein darf. Kriterien für die Bewertung sind: Aussagen zur wissenschaftlich-fachlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wie fachliche Kompetenz, Fähigkeit zu unabhängigem wissenschaftlichem Denken, Initiative, Kreativität, Interesse, sowie Angaben über die allgemeine persönliche Eignung wie aktive Interessen außerhalb des Fachgebiets, soziales Engagement, ggf. berufliche Tätigkeiten, Auslandserfahrung, Alter und Studiendauer, Mitarbeit in der studentischen Hochschul- und Selbstverwaltung.

(3) Für die oben genannten 4 Kriterien werden die Punkte nach dem Rang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in dem entsprechenden Kriterium vergeben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die dem Rang nach folgenden Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin bzw. der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach § 2 Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Der Rektor der Universität Bremen entscheidet über die Zulassung zum Studium.

§ 3

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und akademische Mitarbeitende und ein Jahr für Studierende. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Ecology“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 135 CP) bzw. äquivalenten Nachweisen,
- ein Empfehlungsschreiben von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, das nicht älter als 1 Jahr sein darf.
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung,
- ausgefüllter Aufnahmeantrag.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 31. Mai (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester für Fortgeschrittene) an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Die Aufnahmeordnung vom 13. Februar 2008 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen

vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 7. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung.

(2) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(3) Mit der Bewerbung sind Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B 2 nach dem European Framework nachzuweisen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(4) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkte (CP) oder 4 SWS durch Vorlage entsprechender Studiennachweise.

(5) Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- Darstellung der politikwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
- Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ und Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“;
- Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs Politikwissenschaft;
- Darstellung der bisherigen Auslands- und/oder Praxiserfahrungen,
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 und 4 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1

erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

– zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	50 Punkte
– 1,6 – 2,0	40 Punkte
– 2,1 – 2,5	30 Punkte
– 2,6 – 3,0	20 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

– zu 25% (25 Punkte): Studienanteile mit einschlägigem politikwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet: Mindestens

– 80 CP politikwissenschaftliche Studienanteile:	25 Punkte
– 70 - 79 CP:	20 Punkte
– 60 - 69 CP:	15 Punkte
– 50 - 59 CP:	10 Punkte
– 40 - 49 CP:	5 Punkte
– < 40 CP:	0 Punkte

– zu 25% (25 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 5).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Semesterbeginn

Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. 1. April (Fortgeschrittene).

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1). Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 31. Mai, Bewerbungen für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) sind bis zum 15. Januar zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D-28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkte,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Transcript of Records oder Darstellung des bisherigen Studienverlaufs.

(3) Die Bewerbung kann erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkte (CP) erbracht worden sind. Die 140 CP müssen bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesen werden.

(4) Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die Sprachnachweise gem. § 1 Absatz 2 und 3, Empirie-/Statistik-Kenntnisse gem. § 1 Absatz 4 und ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Die Bewerbung als Fortgeschrittene/Fortgeschrittener zum Sommersemester kann erfolgen, wenn zum Bewerbungsschluss ein Bachelor-Abschluss und für den Master anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 15 CP nachgewiesen werden. Die in § 1 definierten Aufnahmevoraussetzungen gelten entsprechend auch für fortgeschrittene Bewerberinnen/Bewerber.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer
- 1 Akademische Mitarbeiterin bzw. akademischen Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 18. Februar 2009.

Genehmigt, Bremen, den 7. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen
vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 7. Dezember 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ sind:

- a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 (deutsches System) oder B (US-amerikanisches System) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge: Biochemie, Biologie oder Chemie oder angrenzenden Fachgebieten (wie Biotechnologie, Pharmazie, Medizin) oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.
- b. In einem vorangegangenen Studium müssen insgesamt mindestens 60 CP aus einer oder aus mehreren der folgenden Disziplinen erbracht worden sein: Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Mathematik, Physik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber/Innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht zum Themengebiet einer Grundvorlesung in Biochemie und in molekularer Zellbiologie. Der Eignungstest dauert 120 Minuten. Für Studierende aus dem Ausland wird dieser Test an der nächstgelegenen Partneruniversität oder einer geeigneten Einrichtung durchgeführt. Der Test wird von der Auswahlkommission vorgegeben. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der verlangten Leistungen erbracht wurden.
- e. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerber/innen Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.
- f. Zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen, von Hochschullehrern/ -lehrerinnen der Universität, an der das vorherige Studium absolviert worden ist.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gem. Absatz 1 nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von dem jeweiligen Bewerber bzw. der Bewerberin die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfänger/innen kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/In, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und einem/einer Studierenden des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern/Bewerberinnen. Dabei können die Bewerber/Innen maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte für das Ergebnis des Eignungstests
- maximal 15 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang des Bewerbers/der Bewerberin, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Der/Die Bewerber/In mit der besten Gesamtnote erhält 15 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerber/Innen erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; der/die Bewerber/In mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- maximal 15 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte im Erststudium. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang des Bewerbers/der Bewerberin, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Der/Die Bewerber/In mit der besten Qualifikation erhält 15 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerber/Innen erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; der/die Bewerber/In mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.
- maximal 10 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.
- maximal 10 Punkte für die Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1f. Kriterien für die Bewertung der Bewerber/Innen sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des/der Bewerber/In sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Bewerbungsschreiben),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mindestens 120 CP),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- 2 Empfehlungsschreiben gem. § 1 Absatz 1 f.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses bis zum 30. September und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres der Zulassung ausgesprochen werden.

(4) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss einzureichen. Zur Immatrikulation, spätestens aber bis zum 30. September sind sie im Original oder in von einer deutschen Behörde amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind bis zum Bewerbungsschluss amtlich beglaubigte Übersetzungen beizubringen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/2010.

(2) Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" im Fachbereich Biologie/Chemie an der Universität Bremen vom 4. September 2006 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 7. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Zugangsordnung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen
(Gewerblich–Technische Wissenschaften)“ der Universität Bremen**
vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. Januar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (Gewerblich-Technische Wissenschaften)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen (Gewerblich–Technische Wissenschaften)“ der Universität Bremen. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanordnung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung der Fächer und möglichen Fächerkombinationen für das Lehramtsstudium in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen (Gewerblich–Technische Wissenschaften)“ mit den Hauptfächern Metalltechnik, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Gewerblich–Technische Wissenschaften,
 - Ingenieurwissenschaften,
 - Informatikoder ein als gleichwertig anerkannter Studiengang¹ mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen
- b. Deutschkenntnisse gemäß der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen
- c. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet.

¹ Einschlägige oder mit der Fachrichtung korrespondierende Studiengänge sind:

- Für Metalltechnik: z. B. Maschinenbau, Feinwerktechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Schiffsbautechnik/ Schiffsmaschinenanlagenbau, Werkstofftechnik, Mechatronik, Wirtschaftingenieurwesen, Arbeitswissenschaften.
- Für Fahrzeugtechnik: z. B. Maschinenbau, Landmaschinentechnik, Feinwerktechnik, Arbeitswissenschaften.
- Für Elektrotechnik: z. B. Elektrotechnik, Energietechnik, Informationstechnik, Feinwerktechnik, Mechatronik, Wirtschaftingenieurwesen, Arbeitswissenschaften.
- Für Informationstechnik: z. B. Informationstechnik, Elektrotechnik, Informatik, Technische Informatik, Digitale Medien, Feinwerktechnik, Mechatronik, Wirtschaftsinformatik.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Masterzugangskommission.

(3) Die Bewerbung kann auch zunächst befristet bis zum Ende des dritten Monats nach Zulassungsbeginn nach § 3 erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum letzten Tag vor dem Zulassungsbeginn und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum Ende des dritten Monats nach Zulassungsbeginn ausgesprochen werden. Im Falle des Nachweises nach Satz 2 wird die Zulassung unbefristet erteilt.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber/die Bewerberin für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerber/Bewerberinnen für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (Gewerblich–Technische Wissenschaften)“ mit den Hauptfächern Metalltechnik, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Informationstechnik werden zum jeweiligen Winter- oder Sommersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober oder der 1. April.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (Gewerblich–Technische Wissenschaften)“ mit den Hauptfächern Metalltechnik, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Informationstechnik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen (Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch);
- tabellarischer Lebenslauf;
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument);
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Abs. 3;
- ein Motivationsschreiben gemäß § 2 Abs. 1c.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15.01. für das Sommersemester und bis zum 15.07. für das Wintersemester an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge nach Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien folgendermaßen aufteilen:

- zu 60 % (maximal 60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	60 Punkte
– 1,6 – 2,0	50 Punkte
– 2,1 – 2,5	40 Punkte
– 2,6 – 3,0	30 Punkte
– 3,1 – 3,5	20 Punkte
– 3,6 – 4,0	10 Punkte

- zu 20 % (maximal 20 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und gegebenenfalls zusätzlich nach Abschluss des Erststudiums erworbene einschlägige berufliche Erfahrungen. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	20 Punkte
– 1,6 – 2,0	16 Punkte
– 2,1 – 2,5	12 Punkte
– 2,6 – 3,0	8 Punkte
– 3,1 – 3,5	4 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

zusätzlich:

je 12 Monate berufliche Erfahrungen: 1 Punkt.

Die maximale Punktzahl von 20 kann dabei nicht überschritten werden.

- zu 20 % (maximal 20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang)

(3) Eine Auswahlkommission, die entsprechend § 6 gebildet wird, bewertet die Bewerbungsunterlagen und schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden;
- 1 Akademischen Mitarbeiter;
- 1 Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10.

Genehmigt, Bremen, den 5. Januar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „International Relations: Global Governance and Social Theory“ der Universität Bremen und der International University Bremen
vom 18. Mai 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. Januar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Relations: Global Governance and Social Theory“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zulassungsentscheidung

Die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang „International Relations: Global Governance and Social Theory“ treffen der Rektor der Universität Bremen und der Dean der School of Humanities and Social Sciences (SHSS) der International University Bremen auf Grundlage eines Vorschlages der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang „International Relations: Global Governance and Social Theory“.

§ 2

Zulassungsturnus und Zulassungszahl

(1) Studienanfängerinnen/Studienanfänger im Masterstudium „International Relations: Global Governance and Social Theory“ werden jährlich zum Wintersemester zugelassen.

(2) Die Zahl der Studienplätze für Erstsemester ist beschränkt und wird jährlich festgesetzt. Die Gemeinsame Kommission legt dem Rektorat der Universität Bremen und dem Dekan der SHSS der International University Bremen jeweils einen Vorschlag für die Zahl der Studienplätze vor.

(3) Nach Maßgabe freier Plätze können andere Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums zugelassen werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Gemeinsame Kommission auf Vorschlag der jeweiligen Dozentin/des jeweiligen Dozenten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

1. der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor-Abschluss, Diplom- oder Magisterabschluss, Staatsexamen) in Internationale Beziehungen, Politikwissenschaft oder einem äquivalenten Studiengang sowie überdurchschnittliche Prüfungsleistungen. Ersatzweise Nachweise über den unmittelbar bevorstehenden und voraussichtlich erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums oder über die erfolgreiche Absolvierung von Zwischenprüfung und zwei anschließenden Fachsemestern in einem Diplom- oder Magisterstudiengang, mit Dokumentationen des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsnachweise, Zwischen- und Modulprüfungen).
2. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau
 - IELTS (International English Language Testing System) Band 6 oder
 - TOEFL (Test of English as Foreign Language) 550 oder 213 CB oder
 - C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
3. die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die

- Englisch-Muttersprachler sind oder
 - ihre Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben haben oder
 - einen Hochschulabschluss an einer Universität erworben haben, an der Englisch die primäre Unterrichtssprache ist,
4. die Vorlage zweier Empfehlungen akademischer Lehrerinnen/Lehrer oder anderer Personen, die die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten beurteilen können (Letters of Recommendation) sowie
5. die Vorlage eines wissenschaftlichen Textes, der Interessen und Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers erkennen lässt.

§ 4

Bewerbung

(1) Die Zulassung ist bei der Gemeinsamen Kommission zu beantragen. Die Bewerbungsfristen und Formvorschriften werden von der Gemeinsamen Kommission bekannt gegeben (auf den entsprechenden Webseiten und in den Informationsmaterialien zum MA Global Governance). Die Festsetzung der Bewerbungsfrist bedarf der Zustimmung des Rektorats der Universität Bremen und des Dean der SHSS der International University Bremen.

(2) Den Bewerbungen sind neben Schul- und Hochschulzeugnissen weitere Belege zum bisherigen Studienverlauf (belegte Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise, transcripts), Informationen und Belege über internationale Studienaufenthalte, Praktika oder Berufserfahrungen, ein wissenschaftlicher Text sowie ein Schreiben zum eigenen Werdegang und zu den Zielen, die mit dem geplanten Studium verbunden sind, beizufügen.

§ 5

Zulassungsverfahren und Auswahl

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die vorhandenen Studienplätze wird die Auswahl durch die Gemeinsame Kommission nach folgenden Kriterien vorgenommen.

- a. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse und des bisherigen Studienverlaufs,
- b. Bewertung der vorgelegten Empfehlungen,
- c. Bewertung des wissenschaftlichen Textes,
- d. Bewertung vorliegender internationaler Erfahrungen in Form von Studienaufenthalten, Praktika oder beruflichen Tätigkeiten,
- e. Bewertung der persönlichen Begründung des Antrags.

Die Gemeinsame Kommission kann ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerbern veranlassen, das von Dozentinnen/Dozenten des Studiengangs durchgeführt wird und der Vertiefung der Beurteilung in den genannten Dimensionen dient.

Genehmigt, Bremen, den 5. Januar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

